

**Amt Büchen
Herrn Florian Gierlinger
- Kämmerer -
Amtsplatz 1
21514 Büchen**

Ihr Ansprechpartner: **Herr Höppner**
Telefon: 04183/776 111

Bendestorf, den 24. Februar 2021

Angebot über die Erstellung einer Anlagenrechnung sowie einer Gebührenkalkulation 2022 für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Gudow

Sehr geehrter Herr Gierlinger,
auf der Grundlage Ihrer Anfrage vom 08.02.2021 dürfen wir Ihnen das nachfolgende

Angebot

über die Erstellung einer Anlagenrechnung (vollständige Neuerfassung) und einer Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Gudow unterbreiten.

1. Aufgabenstellung, Arbeitsprogramm

Die Gemeinde Gudow beabsichtigt Gebühren für die Ableitung von Oberflächenwasser von Privatgrundstücken zu erheben. Die dazu erforderliche Gebührenkalkulation fußt zu einem wesentlichen Teil auf einem rechtssicheren Nachweis der Sammlungsanlagen.

Nach dem allgemein anerkannten Regelwerk der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. Arbeitsblatt DWA-A 133 ist es allein sachgerecht, Abwassersammlungsanlagen haltungs- und schachtweise zu erfassen und nachzuweisen. Damit wird es möglich, eine Verknüpfung zum digitalen Kanalkataster herzustellen und damit für den Erneuerungsfall eine sinnvolle Fortschreibung der Daten zu gewährleisten. Gleichzeitig ermöglicht die haltungs- und schachtweise Darstellung der Sammlungsanlagen eine sinnvolle Verknüpfung mit Ergebnissen eines Schadenkatasters. Die rechtzeitige Anpassung von Nutzungsdauern für punk-

tuelle Anlagen verhindert eine übermäßige Belastung der Gebührenzahler und sichert gleichzeitig das Vermögen der Gemeinde.

Auch abgabenrechtlich verbessert sich die Rechtssicherheit der Gebührenermittlung. Die Gebühren sind bei einer anlagenintensiven Abwasserbeseitigung in wesentlichem Maße von der Höhe und dem Zustand des Leitungsnetzes abhängig. Zur Erzielung beweiskräftiger Daten ist es regelmäßig allein sachgerecht, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus den tatsächlich aufgewendeten Kosten zu entwickeln, d.h. unter Verwendung der vorhandenen Originalunterlagen. Dies ist auch abgabenrechtlich zu fordern (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 24. Juli 1995 (NWVBl. 1995, S. 470).

Unsere Aufgabe im Rahmen der Anlagenerfassung lässt sich in folgende Arbeitsschritte untergliedern:

(1) Bewertung der Sammlungsanlagen und Ermittlung der Restbuchwerte des Anlagevermögens

- Die Gemeinde Gudow hat für die Sammlungsanlagen der Abwasserbeseitigung ein digitales Leitungskataster aufgestellt. Diese Arbeiten stellen die körperliche Bestandsaufnahme dar, die wir lediglich in Stichproben überprüfen werden. Auf der Grundlage dieser Daten ist eine beweiskräftige Bewertung des Leitungsnetzes haltungsweise und schachtweise mit Hilfe der Ursprungsbelege, Bauakten oder sonstiger geeigneter Unterlagen durchzuführen. Alle übrigen Anlagen der Abwasserbeseitigung sind zusätzlich zu erfassen und zu bewerten.
- Soweit Ursprungsbelege nicht vorhanden sind, ist eine beweiskräftige statistische Bewertung mittels Indexverfahren anzuwenden.
- Die Bewertung der Anlagen erfolgt auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Einklang mit dem ursprünglich aufgewandten Kapital der Gemeinde. Hierzu stimmen wir die Zugänge der Oberflächenentwässerung mit den Ausgaben im Haushalt ab, soweit dies im Bereich des Straßenbaus möglich ist.
- Die Bewertung der Anlagen ist mit einer umfangreichen Dokumentation abzuschließen. Damit wird sichergestellt, dass die bei unseren Ermittlungsarbeiten gewonnenen Informationen an zentraler Stelle gesammelt und nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird die Verbindung zwischen Ursprungsbeleg und Einzelwirtschaftsgut dokumentiert; die Bewertung wird so aus sich selbst heraus beweiskräftig.
- Mit dieser Vorgehensweise stellen wir gleichzeitig sicher, dass spätere Korrekturen und Fortschreibungen mit einem minimalen Aufwand eingepflegt werden können. Wir erstellen ein Grundlagenwerk.

- Die bewerteten Anlagen sind in ein Anlagenrechnungsprogramm zu übernehmen, das in der Lage ist, die Restbuchwerte zu unterschiedlichen Stichtagen zu ermitteln. Wir würden die Abschreibungen wahlweise auf der Grundlage der historischen Anschaffungskosten oder nach den Wiederbeschaffungszeitwerten ermitteln.
- Die (Rest-)Nutzungsdauern der Anlagen sind grundsätzlich nach der **mutmaßlichen technischen Nutzungsdauer** zu bemessen. Soweit Erkenntnisse über den Zustand der Sammlungsanlagen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.
- Sämtliche Berechnungen erfolgen in **EURO**. Die vorgefundenen historischen Werte sind umzurechnen.

Im Rahmen unserer Arbeiten zur Inventarisierung der Sammlungsanlagen können wir gleichzeitig weitere Informationen sammeln, die für die spätere Gebührenkalkulation wichtig sind. Hierbei handelt es sich um:

- Zusammenstellung der **öffentlichen Zuschüsse** seit 1970 und Nachweis in einen Sonderposten. Zuschüsse sind abgabenrechtlich unverzinsliches Abzugskapital in der Gebührenkalkulation.
- Zusammenstellung der **Beiträge** und unentgeltlichen Übernahmen seit 1970 und Einstellung in einen Sonderposten. Auch hier liegt abgabenrechtlich unverzinsliches Abzugskapital vor.

(2) Gebührenkalkulation Oberflächenentwässerung

Die Gemeinde Gudow betreibt eine Abwasserbeseitigung im Wege einer Trennkana-
lisation. Bisher werden lediglich Gebühren für die Benutzung der Schmutzwasserka-
näle erhoben. Ab 01.01.2022 soll auch die Oberflächenentwässerung von privaten
Grundstücken als kostenrechnende Einrichtung geführt werden. Ab diesem Zeit-
punkt werden auch entsprechende Gebühren erhoben. Beide Einrichtungen werden
öffentlich-rechtlich auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes
Schleswig-Holstein (KAG) geführt. Daher hat die Gebührenkalkulation die Vorschrif-
ten des KAG, die Ausführungsanweisung des Innenministeriums sowie die Recht-
sprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes zu beachten.

Die gemeinsame Kalkulation von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren in
einem Kalkulationsschema mit weiteren Kostenstellen und Kostenträgern ist sinnvoll,
erfordert jedoch, dass das bisherige Kalkulationsschema vollständig zu überarbeiten
ist. Eine Zeitschätzung für eine gesonderte Kalkulation von Niederschlagswasserge-

bühren ist daher kaum möglich und wäre insbesondere in der Fortführung der Kalkulation unwirtschaftlich. Wir schätzen daher im Folgenden die Kosten für eine gemeinsame Kalkulation von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren. Dies würde allerdings auch bedeuten, dass die bisherige Kalkulationsperiode für die Schmutzwasserentsorgung abgebrochen werden müsste.

2. Ablauf der Arbeiten, Gutachterteam

Die Arbeiten zur Anlagenbewertung können bei entsprechender Auftragserteilung im April 2021 begonnen werden. Bei guter Datenlage ist unsererseits ein zügiges Arbeiten möglich. Aus den bisherigen Informationen konnten wir jedoch entnehmen, dass sowohl Dokumente in Papier als auch ein Kanalkataster nur in Teilen vorhanden sind. Auskunftsgemäß gibt es einen Katasterdatenbestand aus 2004, der teilweise bis 2016 ergänzt wurde. Die Zahl der vorhandenen Bauakten wurde mit etwa 20 Akten angegeben. Inwieweit danach eine zusätzliche Bestandsaufnahme der tatsächlich vorhandenen Sammlungsanlagen erforderlich ist, können wir auf der Grundlage der bisherigen Informationen nicht abschätzen.

Die Arbeiten werden durch den Unterzeichner persönlich überwacht. Mit den wesentlichen Erfassungs- und Bewertungsarbeiten werden wir unseren Herr Dipl.-Kfm. Ingo Pesel betrauen. Herr Pesel weist eine langjährige Betriebszugehörigkeit zu unserer Gesellschaft auf und verfügt darüber hinaus über umfangreichste Erfahrungen auf den hier angebotenen Arbeitsgebieten. Herr Pesel ist unser Spezialist für Anlagenerfassungen.

Für die Gebührenkalkulation werden wir sehr wahrscheinlich unseren Herrn Dipl.-Kfm. René Warnke einsetzen; Herr Warnke ist seit 18 Jahren in unserer Gesellschaft tätig – mit Schwerpunkt im Gebührenrecht.

3. Honorar, Auftragsbedingungen

Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt nach dem benötigten Zeitbedarf. Unsere Honorarsätze betragen 150 € für Wirtschaftsprüfer, 109 € für Spezialisten auf dem Gebiet der Anlagenerfassung und/oder auf dem Gebiet des Gebührenrechts. Hinzu treten die berufsüblichen Reise- und Nebenkosten sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %).

Den Zeit- und Honorarbedarf (netto) für die einzelnen Arbeitsschritte schätzen wir wie folgt:

Aufgabenfeld	Stunden h	Honorar €
Anlagenerfassung und -bewertung Oberflächenwasser		
Datenübernahme digitales Kataster, Anpassungen	8	870
Vollständigkeitsprüfung	8	870
Erfassung Grundstücke, Pumpwerke, Regenrückhaltebecken	4	440
Herstellungskosten Haltungen aus Bauakten, Haushalt (70%)	30	3.270
Statistische Bewertung Haltungen (30%)	8	870
Bewertung Schächte	8	870
Qualitätssicherung, Besprechungen	2	300
Dokumentation	12	1.310
	80	8.800

Aufgabenfeld	Stunden h	Honorar €
Gebührenkalkulation Schmutz- und Regenwasser		
Aufbau neues Kalkulationsschema	10	1.090
Gebührennachkalkulation 2020 und 2021 Schmutzwasser	12	1.310
Übernahme Daten Anlagevermögen 31.12.2020	4	440
Ergänzung Anlagevermögen um Plandaten 2021 bis 2024	6	650
Auswertung der Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten	8	870
Ermittlung des Abzugskapitals	8	870
Berechnung der kalkulatorischen Zinsen	8	870
Qualitätssicherung, Besprechungen	2	300
Dokumentation (Excel-Tabellen)	2	220
	60	6.620

Der Zeitbedarf für die Gebührenkalkulation übersteigt den Rahmen der bisherigen Kalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung deutlich, da für die Oberflächenentwässerung viele Daten seit Errichtung der Einrichtung (1970?) nacherfasst werden müssen, während im Bereich der Schmutzwasserentsorgung lediglich eine Fortschreibung erfolgen muss. Wir bieten beide Aufgaben auch getrennt an. Für den Fall, dass uns nur der Auftrag zur Gebührenkalkulation erteilt wird, ist zusätzlich eine stichprobenweise Prüfung der Anlagenerfassungsarbeiten eines Dritten vorzunehmen. Nicht in den obigen Schätzungen enthalten sind die Kosten für die Fortschreibung des Anlagevermögens der Schmutzwasserentsorgung; dies ist sehr stark von der aktuellen Bautätigkeit abhängig.

Die vorstehende Honorarschätzung ist knapp gehalten und unterstellt, dass uns während der Durchführung unserer Arbeiten ein Ansprechpartner seitens des Amtes Büchen benannt wird, der erbetene Auskünfte und Unterlagen zeitnah zur Verfügung stellen kann. Wenn möglich werden wir die Arbeiten überwiegend in unseren Büroräumen durchführen.

Reisekosten werden nach den steuerlichen Pauschalsätzen abgerechnet und sind auch aufgrund der geringen Entfernung kein wesentlicher Kostenfaktor.

Unsere Arbeiten stellen ein Grundlagenwerk dar, das genau wie ein digitales Kanal-kataster zu den Anschaffungsnebenkosten der Anlagen zählt. Wir werden daher bereits bei der Anlagenbewertung die Kosten der Anlagenerfassung einbeziehen. Sie erhöhen damit jeweils das Vermögen der Gemeinde.

Sollten wir den geschätzten Zeitrahmen aufgrund von Verzögerungen in der Informationsbeschaffung oder durch unvorhergesehene Mehrarbeiten nicht einhalten können, werden wir Sie unverzüglich informieren und gemeinsam mit Ihnen eine Lösung suchen.

Für die Durchführung des Auftrags gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017.

4. Abschließende Bemerkungen

Unsere Gesellschaft hat sich in den nunmehr neunzehn Jahren ihres Bestehens auf die Beratung von Abwasserbetrieben (Jahresabschlussprüfungen, Eröffnungsbilanzen, Gebühren- und Beitragskalkulationen, Anlagennachweise) spezialisiert. Insbesondere aufgrund der profunden Kenntnis der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein sichern wir Ihnen die qualifizierte und rechtssichere Beratung bei der Anlagenerfassung sowie der Gebührenkalkulation für die Oberflächenentwässerung zu.

Wir würden uns über eine weitere Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gudow freuen.

Mit freundlichen Grüßen

TREUKOM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Hoppner

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.